

# RS Vwgh 1987/6/17 86/03/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §51 Abs5;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

## Rechtssatz

Dem Ablauf der Frist des § 51 Abs 5 VStG 1950 steht nicht entgegen, dass der Beschuldigte während des Verwaltungsstrafverfahrens verzogen ist und es entgegen der Anordnung des § 8 Abs 1 Zustellgesetz unterließ, die Änderung seiner bisherigen Abgabestelle unverzüglich der Behörde mitzuteilen, weil dies die Behörde nach § 8 Abs 2 legcit lediglich berechtigt, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls sie die neue Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten feststellen kann (was im Beschwerdefall nicht zutraf).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030212.X02

## Im RIS seit

30.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)